



Kundmachung - Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Traun vom 27.09.2018, mit der eine Abfallgebührenordnung für die Stadtgemeinde Traun erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF., wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Benützung der Einrichtungen der Stadtgemeinde Traun zur Sammlung, Behandlung und Verwertung von Abfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2 Gebührenpflicht

1. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes (§ 10 Abfallordnung der Stadtgemeinde Traun), im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren nach § 4 beginnt mit dem Tag der Anzeige durch den Grundeigentümer (§ 10 Abfallordnung der Stadtgemeinde Traun) bzw. durch den Bauberechtigten.

§ 3 Fälligkeit

1. Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 und Abs. 3 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Entrichtung fällig.
2. Die Gebühren nach § 4 Abs. 2 sind bei der Behebung von Abfallsäcken (§ 4 Abs. 2 Abfallordnung der Stadtgemeinde Traun) bar zu entrichten.

3. Die Gebühren nach § 4 Abs. 4 sind bei der Behebung von Grünschnittsäcken (§ 4 Abs. 8 Abfallordnung der Stadtgemeinde Traun) bar zu entrichten.
4. Die Gebühren nach § 4 Abs. 5, 6 und 7 sind im jeweiligen Ausmaß vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Entrichtung fällig.
5. Die Gebühr nach § 4 Abs. 9 ist innerhalb von 14 Tagen nach Vorschreibung zu entrichten.

§ 4 Gebührensätze

(1) Behälter für Siedlungsabfälle:			
	Quartalsgebühr bei Abholung:		
Abholungsintervall	wöchentlich	2-wöchentlich	4-wöchentlich
Kunststoffbehälter, 80 ltr., Bioabfalltonne 120 ltr.		61,00 EUR	43,00 EUR
Kunststoffbehälter, 120 ltr., Bioabfalltonne 120 ltr.		80,00 EUR	50,00 EUR
Kunststoffbehälter, 240 ltr., Bioabfalltonne 120 ltr.		113,00 EUR	
Kunststoffbehälter, 660 ltr., Bioabfalltonne 240 ltr.	485,00 EUR	269,00 EUR	
Blechbehälter, 1100 ltr., Bioabfalltonne 240 ltr. Kunststoffbehälter, 1100 ltr., Bioabfalltonne 240 ltr.	766,00 EUR	496,00 EUR	
Abholungsintervall Bioabfalltonne	Mai - Oktober: Abholung wöchentlich November - April: Abholung 2-wöchentlich		
(2) Gebühr für den Abfallsack:			
je Beistellung und Abfuhr	4,80 EUR		

(3) Gebühr für zusätzliche Behälter für biogene Abfälle:			
	Quartalsgebühr		
Abholungsintervall	Mai - Oktober: Abholung wöchentlich November - April: Abholung 2-wöchentlich		
Bioabfalltonne, 120 ltr.	16,00 EUR		
Bioabfalltonne, 240 ltr.	32,00 EUR		
(4) Gebühr für den Grünschnittsack:			
je Beistellung und Abfuhr	3,70 EUR		
(5) Gebühr für das Ein- und Ausbringen von Abfallbehältern:			
Kunststoffbehälter 80, 120 und 240 ltr.	1,10 EUR		
Kunststoffbehälter 660 ltr.	6,50 EUR		
Blechbehälter 1100 ltr. Kunststoffbehälter 1100 ltr.	6,50 EUR		
(6) Gebühr für die zusätzliche Entleerung eines Abfallbehälters			
je Entleerung 660 ltr.	41,00 EUR		
je Entleerung 1100 ltr.	62,00 EUR		
(7) Gebühr für eine An- und Abfahrt zu einem Abfallbehälterstandplatz			
je An- und Abfahrt	6,50 EUR		
(8) Die Abholung von sperrigem Abfall gemäß § 2 Abs. 4, Zi 16 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 wird durch Dritte durchgeführt. Die Gebühr für eine Abholung pro Jahr beträgt pauschal 40,00 Euro . Für jede zusätzliche Abholung ist ein Kostenersatz entsprechend der geltenden Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Traun und dem Dritten zu entrichten.			

(9) Gebühr für Änderung des Abholungsintervalls

Eine Ummeldung des Abholungsintervalls ist grundsätzlich kostenlos. Mehrmalige Ummeldungen innerhalb eines Jahres verursachen aber einen erhöhten Verwaltungsaufwand und es ist ein Kostenersatz in der Höhe von 10,00 Euro zu verrechnen.

§ 5 Umsatzsteuer

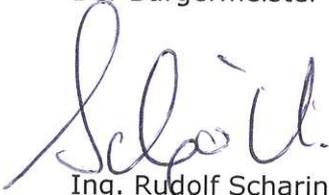
In den Gebühren dieser Verordnung ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisher in Geltung gestandene Abfallgebührenordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister



Ing. Rudolf Scharinger



angeschlagen am: 11. OKT. 2018

abgenommen am: 29. OKT. 2018

